

1. Änderung zur Satzung über die Erhebung wiederkehrender Beiträge für die öffentlichen Verkehrsanlagen der Gemeinde Wüstheuterode (Straßenausbaubeitragssatzung)

Auf Grund des § 19 Abs. 1 der Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 16. Oktober 2019 (GVBl. S. 429, 433) und des § 21 b Abs. 1 Satz 2, Abs. 2 Satz 1 des Thüringer Kommunalabgabengesetzes (ThürKAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. September 2000 (GVBl. S. 301), zuletzt geändert durch Gesetz vom 10. Oktober 2019 (GVBl. S. 396) i. V. m. §§ 2, 7 und 7 a ThürKAG in der bis zum 31. Dezember 2018 geltenden Fassung hat der Gemeinderat der Gemeinde Wüstheuterode in seiner Sitzung am 4. Juni 2020 folgende 1. Änderung zur Straßenausbaubeitragssatzung vom 4. September 2007 beschlossen:

§ 1 Änderungen

§ 1 - Wiederkehrende Beiträge für Verkehrsanlagen - wird Satz 2 neu eingefügt.

Diese Satzung findet ausschließlich Anwendung auf Straßenausbaumaßnahmen, deren sachliche Beitragspflichten bis einschließlich 31. Dezember 2018 entstanden sind.

§ 2 Inkrafttreten

§ 1 tritt am Tag nach der Bekanntmachung in Kraft.

Wüstheuterode, 22. Juni 2020

Kaufhold
Bürgermeisterin



Bekanntmachungsvermerk:

1. Die 1. Änderung zur Straßenausbaubeitragssatzung der Gemeinde Wüstheuterode wurde im Amtsblatt der Verwaltungsgemeinschaft Uder Nr. 7/2020 vom 18. Juli 2020 öffentlich bekannt gemacht.
2. Die Änderungssatzung tritt am 19. Juli 2020 in Kraft.